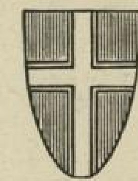
Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Redaktion und Verwaltung:
I, Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 | Mittwoch, 10. April 1946 | Nr. 12

Inhalt:

Aus der Werkstatt der statistischen Zahlen

Von Dr. Karl Pospischil

Leiter der Magistratsabteilung für Statistik

Viel gelästert, aber immer wieder dringend gerufen, steht die Statistik vor den vielen, die mit ihr zu tun haben. Mit gemischten Gefühlen übernehmen die einen den statistischen Fragebogen, der von ihnen vielfältige und, wie sie glauben, in überflüssiger Weise Antwort und Bekenntnis heischt und voll indignierter Ungeduld erharren wieder andere die ebenso vielfältigen statistischen Auskünfte, die sie als Unterlage für ihre Verwaltungsarbeit, für ihr Planen und Schaffen benötigen. Zwischen diesen beiden Feuern steht das Statistische Amt. Bei der wachsenden Bedeutung, die die Statistik in der Verwaltung erlangt hat, erscheint es nicht unangebracht, einiges zum Abbau des teils offenen, teils verdrängten Grolles gegen die Statistik beizutragen.

Eine Sache, von der man weiß, daß sie von größter Wichtigkeit für uns alle ist, wird im allgemeinen mit weniger Widerstreben getan, als eine Arbeit, von der der Beteiligte nur den Eindruck hat, daß es sich um nichts anderes als um eine bürokratische Sekkatur handelt. Die Partei, die einen statistischen Fragebogen, der Beamte, der ein statistisches Zählblatt oder eine Tabelle ausfüllt, sollen vor allem eines wissen: Die belangloseste statistische Auskunft ist, vom Gesichtspunkt der großen Masse aus gesehen, von größter Wichtigkeit. Da steht zum Beispiel auf den Fragebogen immer wieder die Frage nach dem Geschlecht und nach den Geburtsdaten. Die Frau Meier kommt sich ungemein klug und überlegen vor, weil die verschrobene Behörde diese Frage nach ihrem Geschlecht stellt, als ob sie etwa ein Mannsbild sein könnte. Was aber das Statistische Amt interessiert, ist nicht die Frau Meier, sondern wie viele Menschen weiblichen Geschlechtes sind, und sie stellt diese Frage bei allen möglichen Gelegenheiten; und da ergeben sich aus der Frage nach dem Geschlecht sehr wichtige Erkenntnisse. Etwa, daß viel mehr Knaben als Mädchen geboren werden, daß vom Beginn des berufstätigen Alters die Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes ständig zunimmt, so daß schließlich in der Bevölkerung mehr Personen weiblichen als männlichen Geschlechtes vorhanden sind. Und da unserer Generation das traurige Schicksal zuteil wurde, zwei Weltkriege mitmachen zu müssen, so ergibt sich eine weitere Verschiebung des weiblichen Anteiles an der Bevölkerung, so daß Ende Februar dieses Jahres 944.000 Frauen nur 642.000 Männern gegenüberstanden; es gibt also um über 300.000 mehr Frauen als Männer in Wien. Diese Tatsache hat für die Wirtschaft, aber auch für die verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen eine ungeheure Bedeutung. Und ähnlich ist es, wenn nach den Geburtsdaten gefragt wird. Es ist nicht gleich, ob diese 300.000 Frauen jüngeren oder älteren Jahrgängen zugehören; von der Beantwortung dieser Frage wird es zum Beispiel abhängen, wie man die objektiven Heiratsaussichten der Wiener Frauen beurteilt; vieles, was der einzelnen Frau als persönliches Ungemach erscheint, hat in den objektiven Verhältnissen der Geschlechterverteilung und in der Altersgliederung der Bevölkerung seinen zureichenden Grund. Im Bereich des persönlichen Lebens erscheint so manches als Zufall, Laune oder blindes Schicksal, was in den zahlenmäßigen Gegebenheiten der sozialen Ordnung seine feste Begründung hat.

Was von der Partei gilt, die einen Fragebogen ausfüllt, gilt auch von dem Beamten der Verwaltung, der ein Zählblatt oder einen Tabellenvordruck ausfüllt. Da schreibt zum Beispiel der Kanzleibeamte im Standesamt jede Woche seine Zählblätter, eine Arbeit, die ihm vielleicht manchmal als überflüssiger Ballast erscheint, der neben seiner sonstigen Arbeit auf ihm lastet. Anders sieht der Statistiker die Dinge. Was als lästige Mehrarbeit empfunden wird, erweist sich bei der Betrachtung der Bevölkerungsvorgänge von größter Tragweite. So sind zum Beispiel im Durchschnitt der Kriegsjahre rund 30.000 Sterbefälle von Wienern jährlich gezählt worden, im Jahre 1945 waren es jedoch 50.000. Der Schreiber eines Zählblattes über einen Standesfall vermag die Be-

deutung seines Wirkens selber nicht immer richtig zu würdigen, in der Summe der Leistung aber wird das statistische Ergebnis geradezu ein Alarm für alle jene, denen das Wohl dieser Stadt anvertraut ist. So zeigt die Statistik wie ein sozialer Seismograph die Erschütterungen und Sprünge in der Gesellschaft an. Wenn die Infektionskrankheiten oder die Kindersterblichkeit zunehmen, wenn die Tuberkulosesterblichkeit steigt, sendet die Statistik ihre Alarmrufe an die zuständigen Stellen der Verwaltung, damit sie weiteres Unheil verhüten. Solche Gegenmaßnahmen sind dann am wirksamsten, wenn sie rasch in die Wege geleitet werden. Daraus ergibt sich für den Beamten, der sich mit statistischen Arbeiten befaßt, daß er möglichst rasch diese Arbeiten verrichtet und die Zählpapiere an das Statistische Amt weitergibt. Die Termine, die das Statistische Amt jeweils vorschreibt, sind also anders wie sonst ein Terminakt zu deuten. Jede verspätete Meldung hindert nicht nur die Zusammenstellung des Gesamtergebnisses, sie verzögert auch die Verwaltungsmaßnahmen, die auf Grund des neu gewonnenen Überblickes zu ergreifen sind.

Die oft schwer übersichtlichen Vorgänge in der Gesellschaft macht die Statistik durch das Mittel der Zahl sichtbar. Sie gibt Aufschluß über Größe und Struktur der Massen, die sie den ihr eigenen Erkenntnismethoden unterwirft. Diese Methoden sind erlernbar und ebenso die Technik der statistischen Erfassung. Aber es glaube deswegen niemand, daß, wer einige Zahlen errechnen und auf einem Formular eine Frage stellen kann, deswegen schon ein zünftiger Statistiker ist. Was die Statistik in einen schlechten Ruf gebracht hat, ist nicht zuletzt der Umstand, daß viele Unberufene und Nichtqualifizierte der Neigung erliegen, in Statistik zu machen. So wichtig es ist, daß die Fachabteilungen der Behörden und die Wirtschafts- und Interessengruppen an der Formulierung von Fragebogen, Zählblättern und Tabellenvordrucken mitwirken, ebenso sollte auch die Statistische Abteilung zu diesen Arbeiten immer herangezogen werden. Der gelernte Statistiker verfügt über die theoretischen Kenntnisse wie auch über eine hinreichende praktische Erfahrung bei der Erfassung sowie Aufbereitung und Verarbeitung des statistischen Zahlenmaterials und vermag dadurch eine Fehlleitung von Energien zu verhindern. In der Wiener städtischen Verwaltung ist seit vielen Jahren durch Erlässe der Magistratsdirektion (zuletzt durch Erlaß M.D. 1 — 568/46 vom 19. März 1946) allen städtischen Dienststellen zur Pflicht gemacht, „bei der Vornahme statistischer Arbeiten auch bloß interner Natur über die Methode der Erhebung und Aufarbeitung das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung für Statistik zu pflegen". Ebenso sind nach diesem Erlaß von allen statistischen Zusammenstellungen, Ausweisen, Berichten, auch solchen vertraulichen Charakters, die die Dienststellen des Magistrates in ihrem Geschäftsbereich anfertigen, Abschriften der Magistratsabteilung für Statistik zu übermitteln. Die Dienststellen sind weiter dazu verhalten, vor Hinausgabe von Publikationen, die statistische Daten enthalten, der Magistratsabteilung für Statistik Gelegenheit zu geben, zu deren Inhalt Stellung zu nehmen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß Statistiken erstellt werden, die nach ihrer ganzen Anlage den wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen, die man an eine Statistik zu stellen hat, nicht genügen. Mit dieser Regelung wird zugleich eine bedeutende Arbeitsersparnis erzielt. Im Archiv der Magistratsabteilung für Statistik wird das gesamte Material, das entweder von ihr selbst oder von den Fachabteilungen erstellt wird, zentral verwaltet. Da gewisse statistische Auskünfte von den verschiedenen Stellen in der Verwaltung und der Wirtschaft immer wieder verlangt werden, ist es zweckmäßig, daß sich mit der Auskunftserteilung nur eine Stelle befaßt. Erstens wird durch diese Zentralisierung der statistischen Auskunftserteilung verhindert, daß statistische Zahlen, die den theoretischen Anforderungen nicht entsprechen, weitergegeben werden, zweitens kann bereits vorhandenes Material für den Zweck der Auskunftserteilung verwendet werden und es ist nicht nötig, daß sich eine Fachabteilung, an die sich irgendeine andere Stelle oft mehr zufällig als überlegt wendet, erst eine Zählung durchführt oder gar eine neue Erhebung einleitet. Im statistischen Archiv ist das Material vieler Jahre vereinigt und es können mit Hilfe dieses Materials auch weitreichende zeitliche statistische Vergleiche angestellt werden. Die Magistratsabteilung für Statistik verfügt weiter über eine weit mehr als 30.000 Bände zählende statistische Fachbibliothek mit Tausenden von Werken der ausländischen statistischen Literatur. Sie ist dadurch befähigt, auch örtliche Vergleiche anzustellen, wie etwa Vergleiche mit anderen Großstädten des Kontinents. Die Magistratsabteilung für Statistik ist also in diesen Dingen viel besser ausgerüstet als irgendeine andere Abteilung. Dazu verfügt sie auch über die notwendigen Rechenmaschinen und kann Berechnungen rascher durchführen. Freilich wird es immer wieder vorkommen, daß sie auf die vielen Fragen, die das Leben täglich aufwirft, nicht immer auch die dazu passende statistische Orientierung zu geben vermag. Um zu nur wenigen statistischen Zahlen zu gelangen, ist mitunter ein großer Apparat vonnöten und es muß daher abgewogen werden, ob die Mobilisierung eines solchen Apparates auch wirtschaftlich vertretbar ist. Es kann bei der Überlegung eines solchen Falles dazu kommen, daß der Statistiker vorschlägt, es mit einer Surrogatauskunft sein Bewenden sein zu lassen, bei der man zwar keine vollständig genaue Beantwortung auf eine Frage erhält, bei der man aber sich doch ein hinlänglich genaues Bild über die Dinge, über die man sich orientieren will, erhält. Die tägliche Praxis muß ständig mit Schätzungen vorlieb nehmen, die jedenfalls einer völligen Unkenntnis vorzuziehen sind oder einer Auskunft, die erst in weiter Zukunft zu erwarten ist. Freilich muß man dabei immer eingedenk sein, daß es sich in einem solchen Fall um eine Schätzung handelt, wobei es angezeigt ist, daß man sich auch eine Vorstellung macht, innerhalb welcher Fehlergrenzen eine solche Schätzung sich bewegt. Hier handelt es sich um einen durchaus erlaubten Kunstgriff, der mit dem, was manche Lästerer immer gerne behaupten, daß Statistik nur eine gesteigerte Form der Lüge sei, nichts zu tun hat.

Gegenüber der Beargwöhnung des Wahrheitsgehaltes statistischer Ergebnisse ist folgendes zu sagen. Es gibt Fälle, wo bei einer statistischen Erhebung falsche Angaben geliefert werden. Hier schützt sich die Statistik, daß sie Kontrollen einführt und auf diese Weise das Ergebnis der Wirklichkeit entsprechend gestaltet. So wurden zum Beispiel bei den Viehzählungen kurze Zeit nachher nicht angemeldete Kontrollzählungen bei den Viehhaltern durchgeführt. Wurde ein Viehhalter der Übertretung der ihm aufgetragenen Auskunftspflicht überführt, so hatte er Geld- und Freiheitsstrafen zu gewärtigen. Es gibt auch sonst zahlreiche Kontrollen im statistischen Dienst, um zu wahrheitsgetreuen Ergebnissen zu gelangen, sei es, daß man die Angaben mit denen früherer Zeit vergleicht, sei es, daß man sie mit denen anderer Auskunftspersonen oder anderer Gebiete

vergleicht, immer wird der gewissenhafte und gewiegte Statistiker sich gegen Bemogelung zu sichern wissen. Besonders dann, wenn statistische Zahlen in regelmäßigen Abständen zu ermitteln sind, wird es nur schwer gelingen, einem zünftigen Statistiker einen Bären aufzubinden, es wird schlimmstenfalls zu einem zierlichen Bärlein reichen, wobei derjenige, der sich zu solchem Tun herbeiläßt, wahrscheinlich mehr Arbeit auf sich nimmt, als wenn er gleich die wahrheitsgemäßen Angaben gemacht hätte. Wenn, so gilt in statistischen Dingen das Wort, daß Lügen kurze Beine haben.

Ein anderer Fall ist der Mißbrauch der Statistik. Da sind statistische Zahlen durchaus einwandfrei ermittelt, aber aus einer falschen Einstellung heraus werden sie für Beweise herangezogen, wofür sie nicht taugen. So wurde zum Beispiel die Zahl der Arbeitslosen im Winter mit der im Sommer zum Vergleich herangezogen, und da die Zahl der Arbeitslosen im Sommer geringer ist, wurde die Schlußfolgerung daraus gezogen, daß es sich hier um den Erfolg eines Arbeitsbeschaffungsprogramms handelt. Da die Arbeitslosigkeit immer einer bestimmten Saisonschwankung unterliegt, so ist es korrekt, erst nach Ausschaltung dieser Saisonschwankung ein Urteil zu fällen, ob darüber hinaus noch eine Abnahme der Arbeitslosigkeit stattgefunden hat. Hier hat nicht die Statistik gelogen, sondern hier wurde nur Mißbrauch mit ihr getrieben, um einen propagandistischen Zweck zu erreichen. Solche Fälle von Beeinflussung durch mißbräuchliche Anwendung statistischer Zahlen kommen leider immer wieder vor. Sie hat aber nicht die Statistik zu verantworten, sondern derjenige, der mit ihr wider den Geist der wissenschaftlichen Redlichkeit Mißbrauch treibt. Wer sich nur etwas auf Statistik versteht, hat einen solchen Schwindel auch bald heraus und ihm werden Zahlenkunststücke dieser Art nicht imponieren. Derjenige aber, der sich solcher unlauterer Mittel bedient, riskiert eines Tages als Dummkopf oder Betrüger entlarvt zu werden.

Es gibt noch etwas, das vielen die Statistik so mißliebig und greulich macht: ihre trockenen Zahlen. Manchmal wird diese Einstellung zu einem förmlichen Ekel vor Zahlen, unter denen man sich nichts Klares vorzustellen vermag. Hier gehört ein gewisses Training im Umgang mit Zahlen, um die dahinter stehende Wirklichkeit zu sehen. Es ist nicht so sehr die Trockenheit der Zahlen, die den Betrachter zahlenscheu macht, sondern seine zu geringe auf die gesamtheitlichen Vorgänge gerichtete Phantasie, die ihn zu der Sprache der Zahlen kein anschauliches Bild finden läßt. Es ist in Wirklichkeit so, daß die trockenen Zahlenmenschen, als die die Statistiker bei so vielen im geringen Ansehen stehen, gerade über eine überdimensionale Phantasie verfügen müssen, um erfolgreich wirken zu können, freilich eine Phantasie, die durch streng logische Auffassung der in der Statistik verwendeten Begriffe gebändigt ist. Wer sich aber der Mühe unterzieht und hinter den Zahlenausdrücken die vielfältige soziale Wirklichkeit sich anschaulich zu machen versteht, dem wird sich in einer seltenen Klarheit das Sein widerspiegeln. Der Beamte und Angestellte, der an der Erstellung statistischer Zahlen nicht nur mitwirkt, sondern der diesen Zahlen auch Anschaulichkeit und Leben zu geben vermag, wird mit Genugtuung und Freude sein Werk vollbringen. Und wenn er von der Natur besonders begnadet ist, dann mag es ihm so ergehen wie dem Weisen Pythagoras, der fand, daß in den Zahlen das Wesen der Dinge zum Ausdruck komme.

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß I

Sitzung vom 1. April 1946

Vorsitzender: GR. Weigelt.

Anwesende: VBgm. Speiser, die GRe. Dr. Altmann, Dr. Freytag, Dr. Hohl, Lifka, Muhr, Opravil, Planek, Schwaiger, Wallner, Winter; ferner SenR. Dr. Kinzl, und die OMagRe. Dr. Thoenig und Gröger.

Schriftführer: Heller.

GR. Weigelt eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VBgm. Speiser.

(A. Z. 8/46; M.Abt. 1—1756/46.)

Die M.Abt. 12 wird ermächtigt, zur Durchführung der Flüchtlingsfürsorge an Stelle der gegen ein monatliches Pauschalhonorar bestellten Ärzte mit eigener Praxis die entsprechende Anzahl von Flüchtlingsärzten gegen ein Taggeld von 12 S zur ärztlichen Befürsorgung heranzuziehen.

(A. Z. 10/46; M.Abt. 1—1224/46.)

Das Honorar für eine Vortragsstunde im Pädagogischen Institut der Stadt Wien wird vom Beginn des laufenden Schuljahres an mit 10 S festgesetzt.

(A. Z. 12/46; M.Abt. 1—2395/45.)

Das Honorar für die Vortragenden in den Kursen zur Schulung des im Desinfektions- und Seuchendienst stehenden nicht ärztlichen Personals des Gesundheitsamtes wird mit 20 S je Doppelstunde festgesetzt.

(A. Z. 13/46; M.Abt. 1—1476/46.)

Die der Tarifordnung B unterstellten Arbeiter der M.Abt. 11, die bei Möbeltransporten und Kohlenzuführungen verwendet werden, erhalten eine Erschwernis- (Schmutz-)zulage von 15 Groschen je Arbeitsstunde.

(A. Z. 9/46; M.Abt. 1—1376/46.)

Für Arbeiten in der Prosektur des „Zentralen Infektionskrankenhauses der Stadt Wien“ werden zwei Gefahrenzulagen (Prosekturzulagen) im Betrage von je 30 S (dreißig Schilling) monatlich genehmigt.

(A. Z. 25; M.Abt. 2—a/L 93/46.)

Dem in den Dienst der Stadt Wien wieder aufgenommenen Beamten Dr. Friedrich Lehne wird die Zeit, während der er infolge seiner Maßregelung vom Dienste fern war, das ist vom 1. März 1939 bis 31. März 1946, für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 15/46; M.Abt. 2 a—T 14/46.)

Dem in den Dienst der Stadt Wien wieder aufgenommenen Beamten Dr. Gottfried Thaler wird die Zeit, während der er infolge seiner Maßregelung vom Dienste fern war, das ist vom 1. August 1939 bis 15. Jänner 1946, für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 26; M.Abt. 2—a/N 278/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Otto Noe wird die Zeit vom 1. August 1939 bis 8. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 24; M.Abt. 2—a/Sch 101/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Rudolf Schinnell wird die Zeit vom 1. April

1938 bis 20. April 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 23; M.Abt. 2—a/K 1475/45.)

Dipl.-Ing. Ewald Klettenhofer wird unter Nachsicht des Erfordernisses des Höchstaufnahmsalters und der Ablegung der praktisch politischen Prüfung für den Staatsbaudienst als technischer Beamter mit Hochschulbildung der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien in definitiver Eigenschaft unterstellt.

(A. Z. 14/46; M.Abt. 2—b/B 534/46.)

Der vertragsmäßig angestellten Pflegerin Maria Breuer wird ausnahmsweise die vom 10. Juni 1924 bis 31. März 1945 im öffentlichen Dienst zugebrachte Dienstzeit in der Dauer von 20 Jahren, 9 Monaten und 22 Tagen als Vordienstzeit nach § 7 ATO. angerechnet.

(A. Z. 17/46; M.Abt. 2—b/R 576/46.)

Dem vertragsmäßig angestellten Oberarzt Dr. Riccabona wird ab 1. September 1945 auf die Dauer seiner Verwendung als provisorischer Leiter der laryngologischen Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien-Lainz eine Zulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Vorschüssen gemäß § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums, St.G.Bl. 134, die Bezüge nach der Vergütungsgruppe II und denen nach der Vergütungsgruppe I der Tarifordnung für Angestellte zuerkannt.

(A. Z. 18/46; M.Abt. 2—b/K 1151/45.)

Dem vertragsmäßig angestellt gewesenen Oberarzt Dr. Herwig Kidery werden für die Zeit vom 1. September bis 8. November 1945 nachträglich die Bezüge der Vergütungsgruppe I der Tarifordnung für Angestellte zuerkannt.

(A. Z. 16; M.Abt. 2—Allg. 181/46.)

Den im vorgelegten Verzeichnis angeführten vier ehemaligen städtischen Bediensteten und Witwen nach solchen wird der Fortbezug ihrer Jahresgaben in der bisherigen Höhe bis Ende des Jahres 1948, beziehungsweise bis zu einer allfälligen früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

(A. Z. 19/46; M.Abt. 2—a/L 854/45.)

Frau Hermine Liedl wird nach der verstorbenen Beamtin Pauline Liedl ein Sterbegeld in der Höhe von 243.83 S zuerkannt.

Gemeinderatsausschuß VI

Sitzung vom 5. April 1946

Vorsitzender: GR. Ing. Witzmann.

Anwesende: Amtsf. StR. Novy, die GRe. Bock, Dinstl, Dr. Fischer, Kammermayer, Kaschik, Koci, Kromus, Maller, Dr. Prutscher, Wiedermann; ferner StBauDior. Dipl.-Ing. Gundacker, die OSenRe. Dipl.-Ing. Ducker, Dipl.-Ing. Friedl, SenR. Dipl.-Ing. Barousch, die OBRe. Dipl.-Ing. Loibl, Dr. Ing. Tillmann und BR. Dr. Ing. Maetz.

Schriftführer: Knirsch.

Der Vorsitzende begrüßt den auf Grund einer Ersatzwahl zum ersten Male erschienenen GR. Kromus.

Berichterstatter: GR. Bock.

(A. Z. 15/46; M.A. 31—2309/46.) Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Gemeinderatsausschuß II, den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet.

Der für die Instandsetzung des durch Bomben beschädigten Wasserbehälters Krapfenwaldl, XIX, Muckenthalerweg 1, erforderliche, im Voranschlagsentwurf 1946 in der Ausgabenrubrik 423/624, Kreditpost 3 d, vorgesehene Betrag von 141.200 S wird genehmigt.

Die Erd- und Baumeisterarbeiten werden der Firma „Wiener Betriebs- und Baugesellschaft, Ges. m. b. H.“, Wien I, Wallnerstraße 4, auf Grund ihres Anbotes zur Ausführung übertragen.

Berichterstatter: GR. Maller.

(A. Z. 17/46; Buchhaltungsabt. IV f, Wasserwerke — 5/46.) Der Leiter der Wasserwerke wird ermächtigt, Ausgaben nach dem außerordentlichen Vorschlagsentwurf 1946, und zwar der Ausgabenrubrik 423, Kreditpost 3 a, Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlagen, und der Kreditpost 3 b, Inventaranschaffungen, bis zum Betrage von 10.000 S zu genehmigen.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Novy.

(A. Z. 16/46; M.Abt. 28—276/46.) Die Makadamisierung der Zufahrtsstraßen zum Liechtensteinpalais auf dem Gelände des Liechtensteinparkes im 9. Bezirk für die schwedische Kinderhilfsaktion, wird mit dem bedeckten Kostenbetrage von 5000 S genehmigt.

Berichterstatter: GR. Dr. Prutscher.

(A. Z. 19/46; M.Abt. I/3—Buchhaltungsabteilung IV f—Wasserwerke—Zl. 4/46.) Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Gemeinderatsausschuß II, den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet.

Die Wasserwerke werden ermächtigt, Ausgaben für die Behebung von Kriegsschäden auf der Kreditpost 3 d der außerordentlichen Ausgaben des Voranschlages pro 1946 vorläufig bis zum Betrage von 200.000 S zu tätigen. Ausgabenrubrik 423 Wasserwerke.

Berichterstatter: GR. Kromus.

(A. Z. 13/46; M.Abt. 26—Hp/12/46.) Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet.

Für die Behebung von Kriegsschäden an städtischen Amtshäusern wird für das Verwendungsjahr 1945 eine dritte außerplanmäßige Ausgabe von 300.000 S auf A.Hst. 920.89 a, Behebung von Kriegsschäden am Gemeindevermögen, genehmigt. (Gesamterfordernis 824.000 S). Die Bedeckung erfolgt in Mehreinnahmen auf E.Hst. 920.89 a, Ersatz für Kriegsschäden am Gemeindevermögen, unter gleichzeitiger Sperre eines gleich hohen Betrages im „Sammelnachweis für die persönlichen Ausgaben“ (Angestelltenvergütungen).

Berichterstatter: GR. Wiedermann.

(A. Z. 22/46; M.Abt. IV/17—86/46.) Zur Fertigstellung, beziehungsweise Neuinangriffnahme der im Beiblatt genannten Brücken- und Wasserbauten werden die dort enthaltenen Kostenbeträge zunächst für die Monate Jänner bis März genehmigt und die Arbeiten an die dort genannten Firmen übertragen.

Die für den genannten Zeitraum auflaufenden Kosten betragen:

a) für Brückenbauten (Kriegsschädenbehebungen) 640.000 S, b) für Wasserbauten (Regulierungsarbeiten) 78.000 S, zusammen 718.000 S.

Diese Ausgaben sind interimistisch zu buchen.

Berichterstatter: StBaudior. Dipl.-Ing. Gundacker.

(A. Z. 3/46; M.Abt. IV/13—Zl. 154/46.) Die Überschreitung auf der A.Hst. 602.33 von 570 RM, welche durch Mehrausgaben für Autoreparaturen, die in den für die Aufbringung des erforderlichen Baumaterials für die verschiedenen Kriegs- und Luftschutzbauten notwendig gewesenen zahlreichen Fahrten ihre Begründung findet, wird genehmigt.

(A. Z. 4/46; M.Abt. IV/13—155/46.) Das Mehrerfordernis auf der A.Hst. 602.68, Verwaltungskostenbeiträge und Ersätze, wird genehmigt und ist durch Mehreinnahmen auf der E.Hst. 002.38, Verwaltungskostenersätze, gedeckt.

Berichterstatter: OSenR. Dipl.-Ing. Ducker.

(A. Z. 5/46; M.Abt. IV/21—Zl. 1019/46.) Zur Deckung von Mehrausgaben im Rechnungsjahr 1944 wird den städtischen Werkstätten auf A.Hst. 652.68, Verwaltungskostenbeiträge und Ersätze, eine erste überplanmäßige Ausgabe von 550 RM (Gesamterfordernis 7550 RM) genehmigt.

Diese Mehrausgabe ist in Mehreinnahmen der E.Hst. 002.38, Verwaltungskostenersätze, gedeckt.

(A. Z. 6/46; M.Abt. IV/21—Zl. 1019/46.) Für das Rechnungsjahr 1944 wird den städtischen Werkstätten eine erste überplanmäßige Ausgabe auf A.Hst. 652.33, Erhaltung und Ergänzung des beweglichen Vermögens, im Betrage von 2960 RM (Gesamterfordernis 7270 RM) genehmigt. Das Mehrerfordernis findet in Minderausgaben auf A Hst. 652.36, Betriebserfordernisse, Deckung.

(A. Z. 7/46; M.Abt. IV/21—Zl. 1019/46.) Für das Rechnungsjahr 1944 wird den städtischen Werkstätten eine erste überplanmäßige Ausgabe im Betrage von 5510 RM (Gesamterfordernis 8310 RM) auf A.Hst. 652.30, Erhaltung des unbeweglichen Gemeindevermögens, genehmigt, welche in Minderausgaben auf A.Hst. 632.36, Betriebserfordernisse, Deckung findet.

(A. Z. 18/46; M.Abt. IV/21—1019/46.) Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Gemeinderatsausschuß II, den Stadtsenat und den Gemeinderat weitergeleitet.

Zur Behebung von Kriegsschäden an den Gebäuden der städtischen Hauptwerkstätte und deren Einrichtungen wird im Verwaltungsjahr 1945 eine außerplanmäßige Ausgabe von 55.000 S auf A.Hst. 652.89 a genehmigt. Die Bedeckung ist in Minderausgaben auf A.Hst. 652.36, Betriebserfordernisse, gegeben.

Berichterstatter: OBR. Dr.-Ing. Tillmann.

(A. Z. 12/46; M.Abt. 31—719/46.) Durch die Verrechnung der vom Rohrlager Baumgarten für die Behebung von Kriegsschäden verwendeten Materialien (Rohre, Formstücke, Armaturen) entstandenen Mehrerfordernisse von 110.000 S auf der A.Hst. 718.89, Behebung von Kriegsschäden am Gemeindevermögen, wird genehmigt. Die Deckung hiefür ist durch Einsparung auf der A.Hst. 718.30, Erhaltung des unbeweglichen Vermögens, gegeben.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Novy.

(A. Z. 23/46; M.Abt. 21—Zl. 256/46.) Der Ankauf von 650 Tonnen Portlandzement mit einem Kostenaufwand von 42.000 S wird genehmigt. Dieser Betrag ist in den für die einzelnen Bauvorhaben bewilligten Sachkrediten bedeckt.

(A. Z. 25/46; M.Abt. 18—10/46.) Der Magistratsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Gemeinderatsausschuß II und Stadtsenat weitergeleitet.

Die Stadt Wien schreibt für das Gebiet des Donaukanals einen städtebaulichen Wettbewerb aus, dessen Bestimmungen in der Beilage festgelegt sind. Die Gesamtkosten betragen 40.000 S, die im Voranschlag 1946 sicherzustellen sind.

Die M.Abt. 18 wird zur Ausschreibung dieses Wettbewerbes ermächtigt.

Berichterstatter: OSenR. Dipl.-Ing. Friedl.

(A. Z. 24/46; M.Abt. IV/4—473/45.) In dem im Plane Nr. 1778, Zl. IV/4—473/45, der M.Abt. IV/4 mit den Buchstaben A, B, C, D (A) bezeichneten Plangebiet, Kleingartenteilgebiet Nr. 33 am Satzberg-Rosental, wird der gelb lasierte Aufschließungsweg Nr. 17 und die rot gekreuzte Abfriedungslinie aufgelassen und die Grundfläche desselben den angrenzenden Losen 8, 9 und 18 zugeschlagen.

Die Abfriedungsgitter der Lose 8, 9 und 18 sind an die rot gezogene Abfriedungslinie zu versetzen.

Die Breite des von der Aufstellung von Hütten frei zu haltenden Grünstreifens wird um die Breite des aufgelassenen Weges, das ist 2.50 Meter auf 6.50 Meter und 10.50 Meter, vergrößert.

Gemeinderatsausschuß VII

Sitzung vom 4. April 1946

Vorsitzender: GR. Dinstl.

Anwesende: Amtsführender Stadtrat Rohrhofer, die GRe. Bock, Deibl, Dr. Fischer, Pleyl, Ing. Rieger, Schandara, Dr. Soswinsky, Felix Swoboda, Wiedermann, Wrba; ferner StBDior. Dipl.-Ing. Gundacker, die OSenRe. Dipl.-Ing. Ducker, Dipl.-Ing. Friedl, SenR. Dipl.-Ing. Barousch, die OBRe. Dipl.-Ing. Loibl, Dr.-Ing. Tillmann und BR. Dr. Ing. Maetz.

Entschuldigt: GR. Fronauer.

Schriftführer: Knirsch.

Der Vorsitzende begrüßt den auf Grund einer Ersatzwahl zum erstenmal erschienenen GR. Schandara und gibt bekannt, daß GR. Kromus aus dem Gemeinderatsausschuß VII ausgeschieden ist.

An Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Vorsitzenden-Stellvertreters GR. Kromus wird GR. Schandara (ÖVP) zum Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Berichterstatter: GR. Bock.

(A. Z. 10/46; M.Abt. IV/30—1268/46.) Für die Errichtung von behelfsmäßigen Holzobjekten als Ersatz für kriegsbeschädigte Garagen und Gebäude des städtischen Fuhrwerksbetriebes wird ein Betrag von 125.000 S genehmigt. Die Bedeckung hat auf Rubrik 451, Post 3—c 1, Außerordentliche Ausgaben — Behebung von Kriegsschäden an den baulichen Anlagen, des Vorschlagsentwurfes 1946 des städtischen Fuhrwerksbetriebes zu erfolgen.

(A. Z. 11/46; M.Abt. IV/26—Bb XIV/9/46.) Die nachträglich zu erteilende Bewilligung für das auf der Liegenschaft Gst. 781/332, E. Z. 1230/Hütteldorf bestehende Siedlungshaus wird hinsichtlich der infolge Nichteinhaltung der Bestimmungen der §§ 103, Abs. 3, Pkt. 6, beziehungsweise 106, Abs. 5, der BO. für Wien und der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 27. Februar 1939, Verordnungsblatt vom 4. März 1939, 8. Stück, Nr. 25, in Anspruch genommenen weitergehenden Erleichterungen gemäß § 115, Abs. 2, der BO. für Wien, bestätigt.

(A. Z. 12/46; M.Abt. IV/26—6502/45.) Die anläßlich der Erbauung eines Siedlungshauses im 19. Bezirk, Grinzinger Allee 31, E. Z. 844, Gst 452/1/Grinzing, vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühr wird in Ansehung der geltend gemachten Gründe gemäß § 21 des Kanaleinmündungsgebührengesetzes um ungefähr 25 v. H., das ist auf 1270 S unter der Bedingung herabgesetzt, daß bei einer Änderung der Bebauungsverhältnisse der Liegenschaft die entsprechende Ergänzungsgebühr entrichtet wird.

(A. Z. 15/46; M.Abt. 35—845/46.) Anläßlich des Einbaues einer Füllstelle im Gehsteig vor dem Hause 4. Bezirk, Schleifmühlgasse 14, Gst. Nr. 1597, öffentliches Gut, wird der Inanspruchnahme öffentlichen Gutes gemäß

§ 86, Abs. 2, BO. für Wien, zugestimmt und die Baubewilligung gemäß § 133, Abs. 2, BO. für Wien, bestätigt.

(A. Z. 16/46; M.Abt. 37—Bb 14/22/46.) Die Baubewilligung für bauliche Umgestaltung im Hintergebäude auf der städtischen Liegenschaft 14. Bezirk, Linzer Straße Or.-Nr. 408 (städtisches Wohnhaus), E. Z. 107, Hütteldorf, K.-Nr. 94, wird gemäß § 133, Abs. 2, der Bauordnung für Wien, bestätigt.

(A. Z. 17/46; M.Abt. IV/26—4993/45.) Die gemäß § 71 der BO. zu erteilende Baubewilligung für die Errichtung eines Behelfsheimes auf dem städtischen Grundstück 1215/2 in E. Z. 394, Grundbuch Kagran, wird gemäß § 133, Abs. 2, der BO. für Wien bestätigt.

Berichterstatter: GR. Schandara.

(A. Z. 20/46; M.Abt. 43—369/46.) Die Erweiterung des Ober-St.-Veiter Friedhofes wird nach dem vorgelegten Entwurfsplan des Magistrates genehmigt.

(A. Z. 21/46; M.Abt. 37—230/46—Klbg.) Die Bewilligung für die Errichtung eines Werkstättenzubaues im 26. Bezirk, Klosterneuburg, Markgasse Or.-Nr. 3, auf dem der Stadt Wien gehörigen, in der E. Z. 97 des Grundbuches der Kat. Gem. Klosterneuburg inneliegenden Grundstück 223/1 Ga. wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 20 März 1946 gemäß § 133, gemäß § 133, Abs. 2, der BO. für Wien, bestätigt.

(A. Z. 22/46; M.Abt. 37—Bb 11/46/46.) Die gemäß § 71 der Bauordnung für Wien zu erteilende Baubewilligung für die Errichtung eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf dem der Stadt Wien gehörigen Grundstück Nr. 1338 in E. Z. 893, Grundbuch Simmering, wird unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 16. März 1946 gemäß § 133, Abs. 2, der BO. für Wien bestätigt.

(A. Z. 23/46; M.Abt. IV/26—5074/45.) Die Baubewilligung für die Schaffung zweier Wohnungen aus einer Großwohnung im 1. Stock des Hauses 13. Bezirk, Trauttmansdorffgasse 19, E. Z. 127, Grundbuch Hietzing, mit einer Gangküche und einem Abort außerhalb des Wohnungsverbandes über einer Holzdecke wird gemäß § 115, Abs. 2, der BO. für Wien, unter den Bedingungen der Bauverhandlungsschrift vom 16. November 1945 bestätigt.

Gemeinderatsausschuß IX

Sitzung vom 29. März 1946

Vorsitzender: GR. Lötsch.

Anwesende: Amtsf. StR. Flödl, die GRe. Dr.-Ing. Hengl, Jirava, Droz, Ing. Dworak, Groß, Heigelmayer, Matourek, Rezniczek und Dr. Soswinsky; ferner OSenR. Dr. Fenzl, die SenRe. Dr. Riefler, Dr. Walz, Abteilungsleiter Ing. Dr. Menzel und Wirth.

Entschuldigt: Die GRe. Kammermayer und Krämer;

Schriftführer: Frank.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Flödl.

(A. Z. 8/46 — M.Abt. 56—28/1—II/46.)

Der Antrag für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln, Werkzeugen und dergleichen für die Fortbildungs-, Berufsfach- und kaufmännischen Wirtschaftsschulen sowie für Handelsakademien nachstehend angeführte vorläufige Kredite zu bewilligen, die unter den einmaligen Ausgaben des Voranschlagsentwurfes vorzusehen sind:

805—16	5000 S
806—16	1000 S
807—16	1200 S

wird genehmigt. (An den GRA. II und StS.)

(A. Z. 9/46 — M.Abt. 56—1247/1—45.)

Der Antrag, von der Einhebung eines Schulgeldes für die freiwillige Wiederholung des dritten Jahrganges im Schuljahr 1945/46 durch die vorjährigen Absolventen der Drogistenfachschule Abstand zu nehmen, wird genehmigt.

Berichterstatter: GR. Heigelmayer.

(A. Z. 10/46 — M.Abt. 55—34/1/46.)

Die Überlassung von Turnsälen und Klassenzimmern zur Mitbenützung an nachstehende Vereine unter den vom Magistrat festgesetzten Bedingungen und gegen jederzeit möglichen Widerruf wird genehmigt:

Dem Box-Club Zentral, II, Taborstraße 44, der Turnsaal der K.M.V.-Schule, III, Eslarngasse 23, dreimal wöchentlich, abends. (M.Abt. 55—1711/46.)

Dem Wiener Verein Lebens- und Bestattungsversicherung, der Auskleideraum des Turnsaales der K.M.V.-Schule, X, Laaer Straße 170, am ersten Sonntag im Monat vormittags. (M.Abt. 55—4582/46.)

Der Turn- und Sport-Union, Kaiser-Ebersdorf, der Turnsaal der K.M.H.-Schule, XI, Haeckelplatz 1, zweimal wöchentlich, abends. (M.Abt. 55—2726/46.)

Dem Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein, Gruppe Simmering, der Turnsaal der K.V.-Schule, XI, Herderplatz 1, viermal wöchentlich, abends. (M.Abt. 55—3001/46.)

Dem Wiener Arbeiter-Turnverein Groß-Floridsdorf, Abteilung Strebersdorf, der Turnsaal der K.M.V.-Schule, XXI, Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 32, viermal wöchentlich, abends. (M.Abt. 55—361/46.)

Dem Sportklub Kagran, der Turnsaal der M.H.-Schule, XXI, Natorpgasse 1, an mit der Schulleitung zu vereinbarenden Tagen und Stunden. (M.Abt. 55—6124/46.)

Dem Verein „Volksbildungshaus Floridsdorf" ein Klassenzimmer der K.M.-Hilfsschule, XXI, Schöpfleuthnergasse 43, sechsmal wöchentlich, an mit der Schulleitung zu vereinbarenden Stunden. (M.Abt. 55—8121/46.)

Der Turnsektion der sozialistischen Lokalorganisation Gramatneusiedl, der Turnsaal der K.M.H.-Schule, XXIII, Gramatneusiedl, viermal wöchentlich, abends. (M.Abt. 55—2326/46.)

Gemeinderatsausschuß XII

Sitzung vom 4. April 1946

Vorsitzender: GR. Adelpoller.

Anwesende: VB. Speiser, Amtsf. StR. Dr. Exel, die GRe. Kromus, Lauscher, Marek, Mazur, Muhr, Peischl, Ing. Rieger, Tanzer, Tober; ferner GenDior. Resch, Dior. Ing. Stremayr und Dior. Dipl.-Ing. Benesch.

Entschuldigt: GR. Hummel.

Schriftführer: Dr. Widmayer.

GR. Adelpoller eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: Dior. Dipl.-Ing. Benesch.

Der Direktionsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderatsausschuß II sowie Gemeinderat weitergeleitet:

(A. Z. XII/3/46. Verk. B. D. Z. 5014/45/4.) Die Bilanz der Wiener Verkehrsbetriebe für das Geschäftsjahr 1944 wird genehmigt. Von dem ausgewiesenen Jahresgewinn im Betrage von 136.261.55 RM sind 100.000 RM an die Gemeinde Wien abzuführen und der Rest von 36.261.55 Reichsmark ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Berichterstatter: Dior. Ing. Stremayr.

Der Direktionsantrag zu nachstehendem Geschäftsstück wird genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderat weitergeleitet.

(A. Z. XII/5/46, E. W. D Z. 98 u. 99/1945.) Die unmittelbare Stromversorgung der Gemeinden Matzendorf und Hölles (Kreis Wiener Neustadt) bis zum Abnehmer sowie die käufliche Übernahme der Ortsverteilnetze dieser Gemeinden zum Preise von je 2000 S durch die Wiener Elektrizitätswerke wird genehmigt.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Exel.

Nachstehender Magistratsantrag wird genehmigt:

(A Z. XII/12/46 Gesch.Gr. XII/449/46.) Der amtsf. Stadtrat der Geschäftsgruppe XII wird aufgefordert, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die im September 1945 durch den öffentlichen Verwalter der Firma Ketele mit Zustimmung des zuständigen Staatsamtes an die Stadt Wien verkaufte Sargfabrik in Atzgersdorf im Besitz und Eigentum der Stadt Wien verbleibt.

Errichtung einer Generaldirektion für die Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe; Änderung des Organisationsstatuts für die Unternehmungen der Stadt Wien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. März 1946 zur Pr. Z. 288/1946 beschlossen:

I.

Die Errichtung einer Generaldirektion für die Wiener städtischen Elektrizitätswerke, die Wiener städtischen Gaswerke und die Wiener städtischen Verkehrsbetriebe wird genehmigt.

II.

Das Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 3, Ziffer 6, sind nach dem Worte „Direktionen" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („die Generaldirektion").

2. Im § 6, 2. Absatz, sind nach dem Worte „Direktoren" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („der Generaldirektor").

3. Im § 8, Ziffer 7, ist nach dem Worte „Direktion" einzufügen das in Klammern gesetzte Wort („Generaldirektion"). Im 2. Satze nach dem Worte „Unternehmung" ist einzufügen das in Klammern gesetzte Wort („Generaldirektion").

4. Im § 10, 1. Absatz, sind nach dem Worte „Direktionen" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („Von der Generaldirektion"), nach dem Worte „Direktors" das in Klammern gesetzte Wort („Generaldirektors") und nach dem Worte „Direktoren" die in Klammern gesetzten Worte („Der Generaldirektor"). Im 3. Absatz, Ziffer 3, sind nach dem Worte „Direktoren" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („des Generaldirektors"), in Ziffer 7 nach dem Worte „Direktionen" die in Klammern gesetzten Worte („der Generaldirektion"), in Ziffer 8 nach dem Worte „Direktorstelle" die in Klammern gesetzten Worte („der Generaldirektorstelle") und in Ziffer 9 nach dem Worte „Direktors" das in Klammern gesetzte Wort („Generaldirektors").

5. § 12, 2. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor) haben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung in allen Angelegenheiten, die ihre Unternehmungen betreffen."

Im 3. Absatz sind nach dem Worte „Unternehmungsbeamte" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („Beamte der Generaldirektion") und nach dem Worte „Unternehmungsdirektor" das in Klammern gesetzte Wort („Generaldirektor").

6. Im § 17 sind nach dem Worte „Unternehmung" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („der Generaldirektor").

7. Die Überschrift der 7. Abteilung hat zu lauten: „Von der Generaldirektion der Unternehmungen."

8. Vor dem § 22 ist ein § 21 a einzufügen: Er hat zu lauten:

„Für die Wiener städtischen Elektrizitätswerke, die Wiener städtischen Gaswerke und die Wiener städtischen Verkehrsbetriebe wird eine Generaldirektion errichtet. Sie wird von einem Generaldirektor geleitet. Der Generaldirektor hat die Einheitlichkeit der Geschäftsführung in den drei Unternehmungen zu wahren, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebsführung zu fördern und die bei diesen Unternehmungen sich ergebenden gleichartigen Geschäfte, wenn dies wirtschaftlich oder organisatorisch vorteilhafter ist, durch die Generaldirektion selbst zu führen.

Alle Vorlagen und Berichte der Direktionen an die unter § 3, Ziffer 1—5, genannten Organe sind über die Generaldirektion zu leiten.

Die Bestimmungen der §§ 18—21 (6. Abteilung) gelten für die genannten Unternehmungen nur insoweit, als ihnen nicht die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes entgegenstehen."

9. Die bisherige 7. Abteilung erhält die Bezeichnung „8. Abteilung".

10. Im § 22, 1. Absatz, sind nach dem Worte „Direktionen" einzufügen die in Klammern gesetzten Worte („die Generaldirektion").

Änderungen der Satzungen des Wiener Jugendhilfswerkes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. März 1946, zur Pr. Z. 334/1946, beschlossen:

Die Änderung der Satzungen des Wiener Jugendhilfswerkes wird gemäß dem nachstehenden Entwurf genehmigt:

Satzungen des Wiener Jugendhilfswerkes

I. Zweck und Mittel

Das Wiener Jugendhilfswerk ist eine Fürsorgeeinrichtung der Stadt Wien und der freiwilligen Jugendfürsorgeorganisationen, die Erholungsfürsorge und sonstige Hilfsmaßnahmen für die Wiener Jugend betreiben. Es wird nach außen durch die nach der Verfassung der Stadt Wien zuständigen Organe vertreten.

Das Wiener Jugendhilfswerk hat die Organisation und Durchführung der Erholungsfürsorge für die gesundheitlich geschädigte oder gefährdete Wiener Jugend im Wege eines planmäßigen Zusammenarbeitens aller erreichbaren öffentlichen und privaten hiefür geeigneten Fürsorgeeinrichtungen zum Gegenstande. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Allfällige Zuwendungen an barem Gelde, Lebensmitteln und anderen Sachgütern durch ausländische Hilfsaktionen, durch den Staat, durch die Länder, die Stadt Wien oder andere Körperschaften und Einzelpersonen, Geldbeiträge von unterhaltspflichtigen Angehörigen der befürsorgten Jugend, zur Verfügung gestellte Heime oder andere Erholungsstätten, Personen- und Sachtransportkostennachlaß oder Stundung usw.

II. Organe

Die Durchführung des Jugendhilfswerkes obliegt a) dem Kuratorium, b) dem Arbeitsausschuß, c) der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt).

a) Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, neun vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern, einem Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, einem von der niederösterreichischen Landesregierung (niederösterreichisches Landesjugendamt) entsendeten Delegierten, einem Vertreter des Stadtschulrates für Wien, dem Leiter der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt) oder einem Vertreter desselben und dem in dieser Magistratsabteilung bestellten Referenten für die Angelegenheiten der Erholungsfürsorge, je einen Vertreter des Gewerkschaftsbundes, der Freien Schule—Kinderfreunde, des Kinderrettungswerkes der ÖVP, der privaten Fürsorgevereine, zwei Vertretern des Karitasverbandes, einem Vertreter der evangelischen Kirche, je einem Vertreter der FÖJ, der SAJ, des Österreichischen Jugendbundes, der Sozialistischen Arbeiterhilfe.

Der Bürgermeister der Stadt Wien hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der amtsführende Stadtrat für Wohlfahrtswesen, der vom Kuratorium aus der Mitte der ihm angehörenden Gemeinderatsmitglieder gewählte Stellvertreter, in deren Verhinderung der Leiter der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt).

Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Wijug, insbesondere zur Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel, insoweit diese nicht bereits durch die Auflage der Zuwendung bindend vorgeschrieben sind, zur Bestellung von Unterausschüssen und Bestimmung der Zuständigkeit derselben, ferner zur Entgegennahme des Berichtes des Arbeitsausschusses und der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt), zuständig.

Kuratorium, Arbeitsausschuß und Unterausschüsse können ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Das Kuratorium tritt über Ladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies der Arbeitsausschuß durch Beschluß verlangt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu den Sitzungen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist bei der Sitzung auszuweisen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Ladung aller Mitglieder ausgewiesen ist.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sonst nicht mitstimmenden Vorsitzenden. Ausgenommen den Antrag auf Anordnung einer neuerlichen Sitzung, kann nur über einen auf der Tagesordnung stehenden Antrag Beschluß gefaßt werden. Initiativanträge aus der Mitte des Kuratoriums sind der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

b) Der Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates, aus dem dem Kuratorium angehörenden Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, aus dem Referenten der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt) für Angelegenheiten der Erholungsfürsorge und aus je einem Vertreter Freie Schule—Kinderfreunde, der Sozialistischen Arbeiterhilfe, je einem Vertreter des Karitasverbandes, des Gewerkschaftsbundes, der evangelischen Kirche, des Kinderrettungswerkes der ÖVP und der privaten Fürsorgevereine.

Den Vorsitz führt der vom Arbeitsausschuß aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende oder der ebenso bestellte Stellvertreter.

Der Arbeitsausschuß beschließt über alle nicht dem Kuratorium vorbehaltenen Angelegenheiten und erteilt innerhalb der grundsätzlichen Entschließungen des Kuratoriums der Geschäftsstelle des Wijug alle erforderlichen Ermächtigungen für die laufende Geschäftsführung. Er tritt über Aufforderung des amtsführenden Stadtrates für Wohlfahrtswesen über Ladung durch den Vorstand der Magistratsabteilung 11 oder über Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen.

Der amtsführende Stadtrat und der Vorstand der Magistratsabteilung 11 und der Stadtschulrat haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme.

Über die Beschlußfähigkeit und das Stimmenverhältnis gelten die gleichen Bestimmungen wie im Kuratorium.

c) Die Magistratsabteilung 11 (Jugendamt)

Die Magistratsabteilung 11 ist die Geschäftsstelle des Wijug mit der durch die Natur dieser Aufgabe gebotenen selbständigen, von sonstigen Gemeindesachen gesonderten Geld- und Wirtschaftsgebarung.

Der Leiter der Magistratsabteilung 11 und in seinem Namen der in dieser Abteilung bestellte Referent für die Angelegenheiten der Erholungsfürsorge ist daher berufen:

1. Zum Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums und des Arbeitsausschusses, soweit nicht durch den betreffenden Beschluß selbst eine andere Art des Vollzuges bestimmt ist,

2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte innerhalb der vom Arbeitsausschuß erteilten Ermächtigung.

3. Zur Vertretung der Gemeinde Wien nach außen in den mit der Durchführung des Wijug sich ergebenden rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten.

4. Im Falle besonderer Dringlichkeit zur Erledigung von in den Wirkungskreis des Arbeitsausschusses fallenden Angelegenheiten unter eigener Verantwortung vorbehaltlich der Genehmigung des Arbeitsausschusses. Ist eine solche besonders dringliche Angelegenheit grundsätzlicher Natur, so bedarf der Leiter der Magistratsabteilung 11 der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Wohlfahrtswesen vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Kuratoriums.

Für die Gebarungskontrolle des Wijug gelten die jeweils für die Gebarungskontrolle der Stadt Wien bestehenden Vorschriften.

III. Auflösung des Wijug

Die Auflösung kann nur der Gemeinderat nach Einholung eines Beschlusses des Kuratoriums beschließen. Ein allfälliges Restvermögen, welcher Herkunft immer, bleibt den Zwecken der Wiener Jugendfürsorge vorbehalten. Die nähere Bestimmung über diese Verwendung beschließt der Gemeinderat.

Anmerkung: Die Änderungen sind durch Sperrsatz kenntlich gemacht.

Der Technische Beirat für den Wiederaufbau Wiens

Am 29. März 1946 fand die erste Sitzung des vom Bürgermeister ernannten Technischen Beirates für den Wiederaufbau der Stadt Wien statt.

Nach der Geschäftsordnung des Beirates obliegt diesem die weitere Behandlung der in der Enquete für den Wiederaufbau der Stadt Wien aufgeworfenen Fragen und die Erstattung einschlägiger Gutachten sowie die Stellungnahme zu den vom Stadtbauamte durchgeführten wesentlichen Planungen und Entscheidungen, die für den Wiederaufbau von Wien von besonderer Bedeutung sind.

Durch die Möglichkeit, daß der Beirat Spezialisten zu seinen Beratungen durch Berufung durch den Bürgermeister fallweise hinzuziehen kann, ist die Gewähr gegeben, daß alle Wiederaufbauprobleme in fachlicher und wissenschaftlicher Weise beraten werden.

Nach einem einleitenden Überblick durch den Vorsitzenden, Stadtrat a. D. Anton Weber, über die Aufgaben des Beirates in der nächsten Zeit, referierte der Leiter der Magistratsabteilung 18 — Stadtregulierung, Oberbaurat Diplomingenieur Schartelmüller, über die geplante Ausschreibung des großen öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Ideen für die städtebauliche und architektonische Neugestaltung der Ufer des Donaukanals, welcher Wettbewerb in den nächsten Tagen aufgerufen wird.

Der Technische Beirat hat dem Vorschlag im wesentlichen zugestimmt und hiezu ein positives Gutachten erstattet.

Im Anschluß daran hörte der Beirat das Referat der Geschäftsführung über die geplante Veröffentlichung einer Monographie über die Besprechungsergebnisse der Enquete für den Wiederaufbau der Stadt Wien, die in den letzten Monaten unter Teilnahme der bedeutendsten Fachleute Wiens stattgefunden hat, in der auf die zeitbedingten großen Schwierigkeiten bei der Drucklegung hingewiesen wurde, und weiter über die vom Stadtbauamt herauszugebende Fachzeitschrift „Der Aufbau“, die als das fachliche Organ des Wiederaufbaues von Wien gedacht ist.

Der Technische Beirat wird geschäftsordnungsmäßig mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten.

Baubewegung

vom 27. März bis 2. April 1946.

Neubauten:

11. Bezirk: Kobelgasse 14, Wohnhaus (Wiederaufbau), Franz Cerveny, 3, Fasangasse 23, Bauführer Bmst. Leopold Reindl, 19, Paradisgasse 51 (M.Abt. IV/26—3037/45).

15. Bezirk: Schweglerstraße 36, Lagerschuppen und Flugdächer, Bauherr und Bauführer Bmst. Arch. Ernst Wünsch, 1, Graben 28 (M.Abt. 37—Bb 15/20/46).

19. Bezirk: Heiligenstädter Straße 235, Holzhaus, Johann Schenzel, 19, Heiligenstädter Straße 64, Bauführer Bmst. Wilhelm Blovsky, 19, Gatterburggasse 19 (M.Abt. 37—Bb 19/31/46).

21. Bezirk: Kaisermühlenstraße, Gst. 377, Verkaufskiosk, Julia Rancak, 21, Espenmais, Parz. 337/12, Bauführer Bauunternehmung Heinrich Schmidt u. Co., 22, Vernholzgasse 12 (M.Abt. 37—Bb 21/64/46).

22. Bezirk: Gst. 727/24, E. Z. 1438, K. G. Aspern, Siedlungshaus, Karl Aspermayer, 9, Alserbachstraße 19, Bauführer Bmst. Alois Strohmaier, 19, Döblinger Hauptstraße 8 (M.Abt. 37—Bb 21/99/46).

24. Bezirk: Maria-Enzersdorf, Josef-Leeb-Gasse 29, Holzhaus, Anna Felbermayer, 24, Maria-Enzersdorf, Josef-Leeb-Gasse 39, Bauführer Zmst. Karl Huber, 24, Maria-Enzersdorf (M.Abt. 37—Bb 24/99/46).

25. Bezirk: Inzersdorf, Mozartgasse 94, Einfamilienhaus, Franz und Josefine Almer, 25, Erlaa, Kärntner Gasse 35, Bauführer Bmst. Franz Toth, 25, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 25/64/46).

„ „ Inzersdorf, Polizeisiedlung, Gst. 517/322, Behelfsheim, Franz und Paula Kratochwil, 17, Haslingergasse 44, Bauführer Bmst. Ing. Karl Putz, 17, Weißgasse 35 (M.Abt. 37—Bb 25/66/46).

„ „ Mauer, Friedhof, Doppelgruft, Johann Grasmuck, 25, Mauer, Hasnergasse 18, Bauführer Bmst. Leopold Schumm, 25, Liesing, Schulgasse 8 (M.Abt. 37—Bb 25/58/46).

„ „ Inzersdorf, Siedlung Schwarze Heide, Bahngasse Nr. 54, Behelfsheim, Rudolf Slamnik, 10, Laxenburger Straße 92, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 25/60/46).

„ „ Liesing, Mauerberggasse, K.-Nr. 482, Zweifamilienhaus, Leopoldine Werfring, 12, Wienerbergstraße Nr. 20, IV/I/6, Bauführer Bmst. Alois Ludwig Schneider, 7, Kirchengasse 7 (M.Abt 37—Bb 25/57/46).

26. Bezirk: Klosterneuburg, Knebelsbergergasse, Gst. 966/6, Gerätehütte, Johann Skuplik, 26, Klosterneuburg, Hausergasse 23, Bauführer A. Neunteufel u. Co., 26, Klosterneuburg, Ziegelofengasse 13 (M.Abt. 37—227/46 Klbg.).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Hegelgasse 19, Wiederinstandsetzung, H. V. Felix Cajcek v. Smidaich, im Hause, Bauführer Bauges. Hofman-Muculan, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, 1, Annagasse 6 (36/5572/46).

1. Bezirk: Sterngasse 3, Wiederinstandsetzung, Hofmeisteramt des Stiftes Heiligenkreuz, 1, Grashofgasse 3, Bauführer Bmst. Leop. Hausenberger, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 21 (36/5574/46).

„ „ Teinfaltstraße 8, Bauabänderung (Werksküche), „Newag“, Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG., im Hause, Bauführer Bmst. Albert Kittel, 9, Fuchsthallergasse 3 (36/5610/46).

„ „ Dr.-Karl-Lueger-Platz 2, Wiederinstandsetzung, Richard und Georg Schicht, 21, Donaufelder Straße 123, Bauführer Bmst. Franz Hansal, 21, Meißauergasse 10 (36/5628/46).

„ „ Spiegelgasse 19, Wiederinstandsetzung, Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Vers. AG., 1, Renngasse 1, Bauführer Bmst. Franz Jakob, 7, Kirchengasse 32 (36/5643/46).

„ „ Franz-Josefs-Kai 5, Wiederinstandsetzung (Geschäftslokal), Heinrich Stark, 8, Buchfeldgasse 12, Bauführer Bmst. Karl Krischey, 6, Linke Wienzeile 108 (36/5901/46).

„ „ Rudolfsplatz 13 a, Wiederinstandsetzung, Vereinigte Färbereien, 1, Rudolfsplatz 13 a, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Jenny Pillat, 9, Wasagasse 12 (36/5913/46).

„ „ Kurrentgasse 12, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Leop. Haich, 8, Florianigasse 2, Bauführer Bauges. Hofman-Maculan, 1, Annagasse 6 (36/6049/46).

2. Bezirk: Ferdinandsstraße 22, Bauabänderung, J. Knauer, im Hause, Bauführer Bmst. Br. Wilfinger, 18, Alsegger Straße 18 (36/5571/46).

„ „ Lichtenauergasse 9, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Martin Schäffer, 1, Tuchlauben 14, Bauführer „Kubus“, Bauges. m. b. H., Dipl.-Ing. Poszpisily u. Cerny, 3, Salmgasse 16 (36/55 5/46).

„ „ Stuwerstraße 22, Wiederinstandsetzung (Geschäftslokal), Anton Pfann, im Hause, Bauführer Bmst. Emilian Czermak, 2, Sterneckplatz 4 (36/5614/46).

„ „ Prater, Krieau, Kriegsschadenbehebung (Garderobe usw.), Wiener Stadion Betriebsges. m. b. H., 1, Rathausstraße 9, Bauführer Bmst. Alfred Belan, 1, Kantgasse 3 (36/5660/46).

„ „ Stuwerstraße 17, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Josef Vest, 1, Bösendorferstraße 7, Hoch-, Tief- und Betonbauunternehmung Ing. Viktor Nittner, 3, Weyrgasse 5 (36/5758/46).

„ „ Vorgartenmarkt, Wiederaufbau von Markthütten, Apostel u. Blaha, Waschnak, Weidlich u. Wimberger, Bauführer Bauunternehmung Dipl.-Ing. K. v. Likoser, 3, Esteplatz 6, und Bmst. Em. Czermak, 2, Sterneckplatz 4 (36/5876/46).

„ „ Taborstraße 21, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung J. Stangl, 9, Wilhelm-Exner-Gasse 16, Bauführer unbekannt (36/5895/46).

„ „ Ennsgasse 23, Wohnungsteilung, Maria Hopp, im Hause, Bauführer Bmst. Georg Niederheim, 8, Florianigasse 42 (36/6032/46).

3. Bezirk: Marxergasse 3, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dipl.-Kaufm. Steinbrecher, 1, Schubertring 7, Bauführer Bauunternehmung Bmst. Ferd. Dehm u. F. Olbrichts Nachf., 1, Börsegasse 18 (36/5657/46).

„ „ Grasbergergasse 10, Wiederinstandsetzung (Werkstätte), Frz. Duhan, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Jakob, 7, Kirchengasse 32 (36/5748/46).

„ „ Rasumofskygasse 27, Wiederinstandsetzung (Garage), Frz. Duhan, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Jakob, 7, Kirchengasse 32 (36/5749/46).

„ „ Hegergasse 21, Wiederinstandsetzung, Ing. Hans Eisner, 3, Landstraßer Hauptstraße 139, Bauführer unbekannt (36/5840/46).

„ „ Erdbergstraße 97, Wiederinstandsetzung, Dr. Theodor Helm, 4, Preßgasse 14, Bauführer Bmst. Löschner und Helmer, 9, Alserbachstraße 5 (36/5934/46).

„ „ Pettenkofengasse 5, Wohnungsteilung, Rudolf Pollhammer, im Hause, Bauführer unbekannt (36/5932/46).

„ „ Landstraßer Gürtel, ehem. Ostmarkwerke, Obj. 12, Wiederinstandsetzung, Austria AG., Tabakwerke, 9, Porzellangasse 51, Bauführer Bauunternehmung Granit, Dipl.-Ing. Johann Gartlgruber u. Co., 4, Wiedner Hauptstraße 17 (36/6020/46).

3. Bezirk: Rennweg 14, Wiederinstandsetzung (Wohnhaus und Tabaklager), Austria AG., Tabakwerke, 9, Porzellangasse 51, Bauführer Bmst. Leop. Hausenberger, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 21 (36/5938/46).

4. Bezirk: Argentinierstraße 33, Wiederinstandsetzung, AG. der Vöslauer Kammgarnfabrik, Bad Vöslau, Bauführer Bmst. Ing. Gustav Menzel, 4, Schaumburgergasse 12 (36/5648/46).

„ „ Graf-Starhemberg-Gasse 1 b, Kanalanschluß, Kath. Wirl, im Hause, durch Hausverwaltung Dr. Jos. Sorgmann, Bauführer Bmst. Ludwig und Hans Strohmayer, 5, Wiedner Hauptstraße 95 (36/5731/46).

„ „ Große Neugasse 14, Wiederinstandsetzung, Wr. Verein, Lebens- und Bestattungsverein auf Gegenseitigkeit, 3, Ungargasse 41, Bauführer Bmst. Rudolf Sogl, 25, Mauer, Schloßgartengasse 3 (36/5887/46).

„ „ Mommsengasse 3, Wiederinstandsetzung, Baronin Helene v. Buttler, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Emil Klepetar, 19, Kreindlgasse 17/19 (36/5988/46).

„ „ Karolinengasse 32, Wiederinstandsetzung, L. Jung, 8, Albertgasse 1 a, durch Arch. Franz Geßner, 18, Michaelerstraße 13, Bauführer Bauunternehmung Ing. Robert Rabas, 8, Josefstädter Straße Nr. 75/77 (36/6040/46).

5. Bezirk: Gartengasse 21 a, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Oskar Zipfel, 6, Stumpergasse 2, Bauführer Bmst. Franz Misterka, 6, Mollardgasse 19 (36/5786/46).

„ „ Kriehubergasse 10, Wiederinstandsetzung, Angestellten-Versicherungsanstalt, 5, Blechturmgasse 11, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Herb. Lorenz, 15, Mariahilfer Straße 221 (36/5955/46).

„ „ Kriehubergasse 9, Wiederinstandsetzung, Edmund Luner, 5, Kriehubergasse 11, Bauführer Bmst. Schlosser u. Trost, 1, Wallnerstraße 4 (36/5995/46).

6. Bezirk: Getreidemarkt 11, Wiederinstandsetzung, Herta und Emma Backhausen, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Quidenus, 6, Bürgerspitalgasse 24 (36/5945/46).

„ „ Mollardgasse, Berufsschule, Wiederinstandsetzung, Gemeinde Wien, M.Abt. VIII/2, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Franz Katlein, 7, Siebensterngasse 42—44 (36/6024/46).

7. Bezirk: Mariahilfer Straße 76, Wiederinstandsetzung, Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungsgesellschaft, 1, Renngasse 1, Bauführer Bmst. Beutel u. Schöbitz, 6, Joanelligasse 7 (36/5649/46).

„ „ Neubaugasse 5, Wiederinstandsetzung (Gasthaus), Jos. Schmid, im Hause, Bauführer Bmst. Rud. u. Leo Schömig, 5, Einsiedlerplatz 4 (36/6013/46).

8. Bezirk: Laudongasse 32, Wiederinstandsetzung, Hermine Schogger, 8, Daungasse 3, Bauführer Bmst. Johann Marschall, 8, Josefstädter Straße Nr. 43—45 (36/6027/46).

9. Bezirk: Schwarzspanierstraße 15, Wiederinstandsetzung, Hofmeisteramt des Stiftes Heiligenkreuz, 1, Grashofgasse 3, Bauführer Bmst. Leopold Hausenberger, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 21 (36/5573/46).

„ „ Hernalser Gürtel 86, Stadtbahnbogen, Wiederinstandsetzung, Julius Meinl AG., 16, Nauseagasse Nr. 59, Bauführer „Universale“, Hoch- und Tiefbau-AG., 1, Renngasse 6 (36/5633/46).

„ „ Freiheitsplatz 12, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dipl.-Kaufm. Steinbrecher, 1, Schubertring 7, Bauführer Bauunternehmung Bmst. Ferd. Dehm und Olbrichts Nachfolger, 1, Börsegasse 18 (36/5656/46).

„ „ Säulengasse 15, Wiederinstandsetzung, Ing. und Arch. Hoffmann u. Wagner, 1, Drahtgasse 2, Bauführer unbekannt (36/5929/46).

10. Bezirk: Favoritenstraße 206—208, Kriegsschadenbehebung, Johann Bresofsky, im Hause, Bauführer Ing. Franz Pahl, 3, Landstraßer Hauptstraße 88 (M.Abt. 37—[IV/26], 4779/45).

12. Bezirk: Vivenotgasse 47, Kriegsschadenbehebung, F. und R. Winter, im Hause, Bauführer Bmst. Viktor Kronsteiner, 12, Meidlinger Hauptstraße 73 (M.Abt. 37—Bb 12/30/46).

„ „ Füchselhofgasse 3, Kriegsschadenbehebung, Rosa Staudigl, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. L. Policky, 9, Spittelauer Lände 1/17 (M.Abt. 37—Bb 12/33/46).

19. Bezirk: Cobenzlgasse 38, Kriegsschadenbehebung, Hans Schmid, im Hause, Bauführer Bmst. Ludwig Theodor Lorbeer, 1, Marc-Aurel-Straße 5 (M.Abt. 37—Bb 19/36/46).

20. Bezirk: Dammstraße 4, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Josef Polsterer, 9, Alserbachstraße 5, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/5789/46).

„ „ Marchfeldstraße 4, Bauabänderung, Josef Nekvasil, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Spielauer, 19, Trautenauplatz 16 (36/5866/46).

„ „ Pasettistraße 25, Bauabänderung, Jaroslav Kankovsky, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Ofenböck u. Co., 1, Elisabethstraße 1 (36/5956/46).

22. Bezirk: Raasdorf 57, Stallzubau, Johann Matzak, im Hause, Bauführer Bmst. Anton Kühnels Wwe., 22, Aspern, Heldenplatz 5 (M.Abt. 37—Bb 21/93/46).

24. Bezirk: Mödling, Theresiengasse 17, Wohnungszubau, Josef Lang, im Hause, Bauführer Mmst. Franz Hammer, 24, Mödling, Gabrielerstraße 10 (M.Abt. 37—Bb 24/100/46).

„ „ Mödling, Badstraße 43, Weinkeller, Alexander Niederall, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse 6 (M.Abt. 37—Bb 24/111/46).

„ „ Gaaden, Bachgasse K.-Nr. 94, Einfriedung, Friedrich Weizenhofer, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Fließenschuh, 24, Gaaden Nr. 13 (M.Abt. 37—Bb 24/101/46).

„ „ Guntramsdorf, Keltengasse K.-Nr. 495, diverse bauliche Veränderungen, Maria Sternath und Karl und Marie Tschirk, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 16 (M.Abt. 37—Bb 24/104/46).

„ „ Achau Nr. 74, Schuppen, Johann Brunner, im Hause, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 24/105/46).

24. Bezirk: Achau, Ortsstraße 70, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, M. de Maistresche Gutsverwaltung, 24, Achau Nr. 2, Bauführer Bmst. Ing. Ferd. Moser, 24, Laxenburg, Wiener Straße 9 (M.Abt. 37—Bb 24/107/46).

„ „ Achau Nr. 2, Magazin, Schuppen- und Werkstättentrakt (Wiederaufbau), M. de Maistresche Gutsverwaltung, 24, Achau Nr. 2, Bauführer Bmst. Ing. Ferd. Moser, 24, Laxenburg, Wiener Straße 9 (M.Abt. 37—Bb 24/108/46).

„ „ Achau, Laxenburger Straße, Scheune, M. de Maistresche Gutsverwaltung, 24, Achau Nr. 2, Bauführer Bmst. Ing. Ferd. Moser, 24, Laxenburg, Wiener Straße 9 (M.Abt. 37—Bb 24/109/46).

„ „ Münchendorf, E. Z. 51, Stallgebäude und Geräteschuppen, Anton Peter, 24, Münchendorf, Hauptstraße 68, Bauführer Mmst. Karl Wagner, 24, Ebreichsdorf, Bahnstraße 24 (M.Abt. 37—Bb 24/110/46).

„ „ Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 2, Lagerräume (Wiederaufbau), Robert Ramhapp, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse 6—8 (M.Abt. 37—Bb 24/112/46).

„ „ Brunn am Gebirge, Feldstraße 5, Kriegsschadenbehebung, Karl Reichart, 24, Brunn am Gebirge, Gattringerstraße 20, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse 6—8 (M.Abt. 37—Bb 24/113/46).

„ „ Brunn am Gebirge, Feldstraße 14, Behälterhaus, Wiener Linoleum-Wachstuchwerke, Richard Holtkott, im Hause, Bauführer Mmst. Josef Wannek, 24, Brunn am Gebirge, Jubiläumsstraße 17 (M.Abt. 37—Bb 24/102/46).

25. Bezirk: Inzersdorf, Mühlgasse 10, Wohnungseinbau, Karl Wurth und Max Lauter, im Hause, Bauführer Mmst. Georg Breit, 25, Inzersdorf, Hungereckstraße 24 b (M.Abt. 37—Bb 25/65/46).

„ „ Erlaa, Hofalleestraße 40, Wiederaufbau (Wohnhaus), Franz Cervenka, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Toth, 25, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 25/63/46).

„ „ Inzersdorf, Jägergasse, K.-Nr. 731, Kriegsschadenbehebung, Genoveva Drucker, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Toth, 25, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 25/62/46).

25. Bezirk: Inzersdorf, Triester Straße 89, Wiederaufbau des Hoftraktes, Ludwig Kohout, 10, Favoritenstraße 88, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 25/61/46).
„ „ Liesing, Schulgasse 7, Notwohnung, Josef Schreiber, 25, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 17, Bauführer Leopold Schumm, 25, Liesing, Schulgasse 8 (M.Abt. 37—Bb 25/59/46).
26. Bezirk: Klosterneuburg, Markgasse 3, Zubau (Werkstätte), Fritz Stepanek, im Hause, Bauführer A. Neunteufel u. Co., 26, Klosterneuburg, Ziegelofengasse 13 (M.Abt. 37—230/46 Klbg.).
„ „ Kritzendorf, Hauptstraße 10, Wohnungsumbau, Adele Edelmüller, im Hause, Bauführer Bmst. H. Larschko, 26, Klosterneuburg, Statzengasse 4 (M.Abt. 37—246/46 Klbg.).
„ „ Klosterneuburg, Rolandsberggasse 1, Stützmauer, Anna Stenta, im Hause, Bauführer Carl Schömer, 26, Klosterneuburg; Agnesstraße 10 (M.Abt. 37—242/46 Klbg.).

Abbrüche:

3. Bezirk: Eslarngasse 18, Hausverwaltung Anna Berg, 3, Hintzerstraße 5, Bauführer Bmst. Franz Pahl, 3, Landstraßer Hauptstraße 88 (36/5807/46).
15. Bezirk: Sechshauser Straße 79, Abbruch des zerstörten Vordertraktes, Arnold Neuberger, 2, Tandelmarktgasse 5a, Bauführer A. F. Grell, 6, Fillgradergasse 6 (M.Abt. 37—Bb 15/18/46).

Grundabteilungen:

14. Bezirk: Hütteldorf: E. Z. 1704, Gst. 1407, Viktoria Wiesinger und Kordonsche Erben, 14, Hüttelbergstraße 90, durch Rechtsanwalt Dr. Eugen Bochner, 1, Kohlmarkt 1 (M.Abt. 64—393/46).
21. Bezirk: Aspern: E. Z. 349, Gst. 528/6, Amalia Schönbauer, 22, Erzherzog-Karl-Straße 172 (M.Abt. 64—383/46).
„ „ E. Z. 966, Gst. 529/6, Karoline Bauer, 15, Fünfhausgasse 5 (M.Abt. 64—385/46).
„ „ Eßling: E. Z. 325, Gste. 369/270 und 369/271, Anna Welik, 15, Dingelstedtgasse 2 (M.Abt. 64—384/46).
„ „ E. Z. 1893, Gst. 321/4, Josef Charvat, 16, Römergasse 69 (M.Abt. 64—379/46).
24. Bezirk: Guntramsdorf: E. Z. 92, Gst. 928/2, Benediktinerstift Melk (M.Abt. 64—378/46).
25. Bezirk: Mauer: E. Z. 3167, Gst. 1153/47, Karl Volny, 13, Fasangartengasse 2 (M.Abt. 64—377/46).

Fluchtlinien:

3. Bezirk: Schwalbengasse 12, E. Z. 235, Gottlieb Voith, im Hause (36/5531/46).
11. Bezirk: Kapleigasse 59, für Ludwig und Rosa Eschelmüller, im Hause (M.Abt. 37 Fl 109/46).
„ „ Gst. 1121/1, E. Z. 1094, K. G. Simmering, für Josef Weichsel, 11, Zippererstraße 15, II/19 (M.Abt. 37—Fl 111/46).
„ „ Kobelgasse 14, für Franz Cerveny, 3, Fasangasse Nr. 23 (M.Abt. 37—Fl 114/46).
„ „ Neugebäudestraße, Siedlung Alt-Simmering, Gst. 714/2 für Friedrich und Theresia Hirschbrich, im Hause (M.Abt. 37—Fl 119/46).
12. Bezirk: Mandlgasse 25—27, für Fa. Sindermann u. Co., 12, Bendlgasse 16 (M.Abt. 37—Fl 115/46).
13. Bezirk: Gste. 382/6, 387/5, E. Z. 1002, K. G. Speising, für Leopold Ruis, 14, Einwanggasse 40/20 (M.Abt. 37—Fl 110/46).
„ „ Gst. 776/1, E. Z. 554, und Gst. 774/1, E. Z. 1976, K. G. Ober-St. Veit, für Hermine Neumann, 16, Lambertgasse 9 (M.Abt. 37—Fl 116/46).
16. Bezirk: Gste. 582/3, 582/2, 581/11, E. Z. 4174, K. G. Ottakring, für Johann und Helene Nistl (M.Abt. 37—Fl 112/46).
21. Bezirk: Gste. 620/16, 1029/9, E. Z. 341, K. G. Strebersdorf, für Olga Prodelal, 21, Strebersdorfer Straße 177 (M.Abt. 37—Fl 108/46).
„ „ Strebersdorf, Ödenburger Straße 117, für Johann und Stephanie Rencses, 21, Strebersdorf, Ödenburger Straße 115 (M.Abt. 37—Fl 113/46).
„ „ Stammersdorf, Berggasse, für Anton Reichl, 21, Stammersdorf, Hauptstraße 110 (M.Abt. 37—Fl 117/46).
25. Bezirk: Gst. 130/3, E. Z. 51, K. G. Erlaa, für Dipl.-Ing. Wilhelm Herzel, 14, Hadikgasse 72 (M.Abt. 37—Fl 118/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. XI/62 (früher VII/2)

M.Abt. VII/2—5256/45 Wien, am 30. Jänner 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hofrat i. R. Dr. Anton Becker, als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestelltem Vereinspräsidenten gemeinsam mit vier ehemaligen Ausschußmitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Verein für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien mit dem Sitz in Wien bei selbständigem Weiterbestande des Vereines und unter gleichzeitiger Auflage von Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. Mai 1939, Az. IV Ab, 16 M, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hofrat Dr. Anton Becker, Wien III, Sechskrügelgasse, Hofrat Dr. Richard Kurt Donin, Wien XVIII, Peter-Jordan-Straße 94, Dr. Karl Lechner, Wien IX, Berggasse 25, Professor Felix Halmer, Wien XVII, Elterleinplatz 15, Dozent Dr. Albert Klaar, Wien XIII, Trauttmansdorffgasse 5, und Leo Schreiner, Wien IX, Hörlgasse 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.-Abt. 62/8401/45 Wien, am 1. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Josef Jung und weiteren zwei Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Lotus, Verein für Aquarien und Terrarienkunde in Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 23. Jänner 1939, IV A a — 21 — D 3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Josef Jung, Wien XII, Grünbergstraße 3, Karl Benesch, Wien VII, Neustiftgasse 112, und Fritz Hetzel, Wien XIII, Mittermayergasse 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8431/45 Wien, am 6. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Schwarzinger, Wien IX, Liechtensteinstraße 103/2/14, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingartenverein Nußdorf, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 E b I/176, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Schwarzinger, Wien IX, Liechtensteinstraße 103/2/14, Wilhelm Ossadnik, Wien XIX, Boschstraße 7/1, und Franz Matschnigg, Wien XIX, Diemgasse 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1650/46 Wien, am 7. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Blaha gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Österreichischer Rettungsschwimmklub, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. August 1938, IV Ad 35 a 2, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Berta Blaha, Wien XV, Johnstraße 50, Josef Blaha, Wien XV, Johnstraße 50, Franz Glaser, Wien XIX, Heiligenstädter Straße 11/6/2, Leonhard Frühlinger, Wien XVIII, Edelhofgasse 7, und Erwin Wimmer, Wien VII, Neubaugasse 53.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1106/46 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Emler gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Pionierinsel, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 12. April 1939, IV Ad Gr/Sch 33x/XVII/374, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Emler, Wien XVIII, Schöffelgasse 2, Hans Frühbauer, Wien XVII, Rötzergasse 7, Adolf Brückner, Wien V, Straußengasse 9, Emmerich Wagner, Wien V, Margaretengürtel 100, und Leopold Klenner, Wien V, Brandmayergasse 28/4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilunsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersentsrat

M.Abt. 62/1119/46 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Hofer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Wiener Taubstummensportklub, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, im Wege der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Ref. I/6, mit Bescheid vom 30. November 1939, Zl. I/6—14.280/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Heinrich Reichl, Wien XV, Felberstraße 67/30, Alois Stolzenberger, Mauer bei Wien, Rosenhügelgasse 4, Franz Hofer, Wien XII, Aßmayergasse 44, Josef Mistr, Wien XII, Wilhelmstraße 39, und Karl Kaudel, Wien V, Jahngasse 19/2/31.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5922/45 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ministerialrat Franz Geisberger gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Erster Asylverein in Wien — Hochschülerhilfe in das Reichsstudentenwerk in Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 1. September 1938, Zl. IV A d 3 c, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Müller, Wien XII, Grünbergstraße 33, Magistratsrat Dr. Alexander Ortel, Wien IX, Grünentorgasse 5, Ministerialrat Franz Geisberger, Wien IX, Althanstraße 53.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1504/46 Wien, am 23. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Schober gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Kleingärtnerverein Inzersdorf Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19, unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. April 1939, A. Z. IV A a 8 E c 1/272, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Schober, Wien VI, Schmalzhofgasse 21/19, Johann Neudhart, Wien XXV, Inzersdorf, Draschegasse 50, Karl Rechart, Wien X, Knöllgasse 27.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1204/46 Wien, am 26. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Jakob Kaufmann gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Schrebergartenvereins Achau in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 11. Jänner 1939, Zl. IV A a 8 E b 1/308, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Schemmel, Achau 56, Eduard Tauscher, Achau 49, und Siegmund Kingl, Achau 40.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilunsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7703/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Eduard Hauk gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Wiener Lehrer a-cappella-Chor in den Deutschen Sängerbund e. V., die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. Februar 1939, A. Zl. IV Ab 37 C 3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Eduard Hauk, Wien II, Thugutstraße 5, Georg Herberth, Wien XVIII, Währinger Straße 117, Adalbert Raab, Wien XIII, Firmiangasse 41/7, und Dr. Erwin Bacher, Wien IV, Margaretenstraße 22.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1212/46 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Robert Vian gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Österreichisches-Französisches Schüleraustauschkomitee in den akademischen Austauschdienst e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 6. Oktober 1938, A. Z. IV Ad 35 G Ho/Ja, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Robert Vian, Wien I, An der Hülben 4, Dr. Stefan Hofer, Wien II, Nordbahnstraße 56, und Dr. Otto Strauß, Wien XVIII, Haus-Sachs-Gasse 18.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5921/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Ullrich als ehemaligem Obmann und Franz Lifka als Schriftführer des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Arbeiterwohl mit dem Sitz in Wien in die Deutsche Arbeitsfront, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 20. Juli 1938, A. Z. IV A a Nbg/Ne 6 F 31, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Ullrich, Wien XVI, Siedlung Starchant, Rudolf Albrecht, Wien VI, Barnabitengasse 4, Franz Lifka, Wien VIII, Laudongasse 16, August Altmutter, Wien VIII, Laudongasse 16, Karl Flödl, Wien VIII, Laudongasse 16, Erwin Altenburger, Wien VI, Schmalzhofgasse 17, Lois Weinberger, Wien VIII, Laudongasse 16, Heinrich Woboril, Wien XVI, Siedlung Starchant, Hans Preyer, Wien VIII, Bennogasse 22, und Franz Bauer, Wien VI, Barnabitengasse 7 a.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/6034/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Wilhelm Arthold und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-deutsche Studentenverbindung Marco-Danubia, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände z. Zl. IV Ad 3b verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Wilhelm Arthold, Wien IX, Liechtensteinstraße 2, Dr. Arthur Glauninger, Wien IX, Frankgasse 1, Dr. Walter Frenzel, Wien XVIII, Riglergasse 4, und Ingenieur Franz Gemeinböck, Wien XVIII, Hofstattgasse 16/20.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6508/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Bruna als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Obmann gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Wiener Edelrollerkanarien- und Exotenverein Einigkeit X mit dem Sitz in Wien in den Reichsverband deutscher Kleintierzüchter, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 29. Juli 1938, A. Z. IV A a 8 K II c 13, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Zeiner, Wien X, Pernerstorfergasse 64, Julie Hellebrand, Wien X, Quellenstraße 120, Franz Bruna, Wien X, Eckertgasse 14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8251/45 Wien, am 1. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ing. Josef Alt als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Vereinsorgan und zwei anderen im gleichen Zeitpunkt ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Verein Eigengrund Groß-Jedlersdorf mit dem Sitz in Wien in den Deutschen Siedlerbund e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. März 1939, Az. IV A a, 8 E b I/339, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ing. Josef Alt, Wien XXI, Leopold-Ferstl-Gasse 16/2, Alois Nießner, Wien XXI, Shuttleworthstraße 9/17, und Thomas Hirsch, Wien X, Fritz-Pregl-Gasse 1/II/1/14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen von Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7033/45 Wien, am 4. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Kunschner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Am Schüttel in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V. Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1—8, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Kunschner, Wien XI, Fuchsröhrenstraße 22/4/15, Johann Hendl, Wien III, Apostelgasse 8, und Johann Taschler, Wien III, Baumgasse 71.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5852/45 Wien, am 5. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Rudolf Schwidernoch gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Meisterverein der Konditore und Lebzelter in die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 8. Februar 1939, A. Z. IV A a — 4 B III 25/66, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Hamersky, Wien IX, Nußdorfer Straße 41, Emil Schneider, Wien VI, Millergasse 32, Johann Woschnak, Wien IX, Alser Straße 27, und Rudolf Schwidernoch, Wien XVIII, Martinstraße 48.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5870/45 Wien, am 5. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Direktionsrat Karl Grünzweig gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Hernalser Männergesangverein „Biedersinn", die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. Februar 1939, A. Z. IV Ab—37 C 3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Grünzweig, Direktionsrat der Stadt Wien, Wien XVI, Deinhartsteingasse 26/11, Stephan Grünzweig, Oberlehrer, Wien V, Gartengasse 19/22, Franz Hornig, Privatbeamter, Wien XVII, Hormayrgasse 26, und Fritz Bessler, Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 65/5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5953/45 Wien, am 5. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dipl.-Kfm. Anton Kriser und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-deutsche Studentenverbindung Babenberg, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262 (Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938), mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände am 27. Oktober 1938, z. Zl. IV Ad 3 B, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Kfm. Anton Kriser, Wien XIX, Billrothstraße 23, Ingenieur Alois Pohl, Wien IX, Obkirchergasse 26, Franz Jakob, Wien II, Obere Donaustraße 4, Dipl.-Kfm. Eduard Zamrazil, Wien XIV, Gurkgasse 50, und Dr. Walther Peinsipp, Wien VII, Neustiftgasse 17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/6035/45 Wien, am 5. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Anton Pilat und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Altherrenverband der katholisch-deutschen Studentenverbindung Marco-Danubia, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, mit Kundmachung vom 6. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände vom 27. Oktober 1938, zur A. Zl. IV Ad 3 b, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Anton Pilat, Wien III, Kegelgasse 5, Dr. Walter Frenzel, Wien XVIII, Riglergasse 4, und Alfons Stummer, Wien XIX, Sieveringer Straße 116.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1199/46 Wien, am 6. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Senatsrat Dr. Josef Schwarzl gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Sportklub Rapid, Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—Ih/1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Senatsrat Dr. Josef Schwarzl, Wien XIII, Sanatorium Rosenhügel, Speisinger Straße, Direktor Franz Kürzinger, Wien III, Landstraßer Hauptstraße 50, und Ernst Waltschek, Wien X, Laxenburger Straße.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1239/46 Wien, am 6. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Eiselt gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Spar- und Ausflugsverein Zur Polditant, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—Ie/1—4212, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Eiselt, Wien XVII, Lobenhauerngasse 8/19, Ferdinand Szukitsch, Wien XVII, Lobenhauerngasse 10/15, Edmund Pazelt, Wien XVII, Rosensteingasse 90, Franz Chary, Wien XVII, Lobenhauerngasse 4, Franz Perny, Wien XVII, Geblergasse 91, Leopold Böhmel, Wien XVII, Lobenhauerngasse 3, Oswald Eiselt, Wien XVII, Lobenhauerngasse 8/2, und Karl Strnad, Wien XVII, Lobenhauerngasse 8/8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Mag.Abt. 62—4107/45 Wien am 6. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Paul Kaltenegger und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Österreichischer Alpenklub in den Deutschen Alpenverein, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 3. Mai 1939 und 26. Juni 1939, A. Z. Ih/—I—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Biendl, Oberbeamter der Ersten österr. Sparkasse in Wien i. R., Wien VIII, Bennoplatz 8, Dr. Paul v. Kaltenegger, Rechtsanwalt, Wien I, Bösendorferstraße 1, und Dr. Carl Kirschbaum, Sektionschef a. D., Wien I, Getreidemarkt 10.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5675/45 Wien, am 7. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ingenieur Otto Schubert und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Deutsch-katholische Studentenverbindung Nordgau, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände am 27. Oktober 1938, z. Zl. IV Ad 3b, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Emanuel Selinka, Wien VIII, Alser Straße 37/22, Leopold Swossil, Wien V, Gartengasse 6/9, und Ingenieur Otto Schubert, Wien IX, Meynertgasse 7/3/23.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7050/45 Wien, am 7. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Hofer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Wiener Taubstummen-Fürsorgeverband in den Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 27. September 1938, IV Ac 22 F Si 4, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Rudolf Haydn, Wien VII, Kaiserstraße 107, Karl Donat, Wien XII, Sagedergasse, I. Gruppe, Parzelle 20, Amalie Kandler, Wien V, Margaretengürtel 82/13/3, und Hugo Ambroz, Wien V, Ramperstorffergasse 29/3/32.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilunsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7874/45 Wien, am 7. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Frasl gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Dauerkleingartenanlage Am Wolfersberg in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV Ad 8 E b I — 76, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Frasl, Wien XIV, Linzer Straße 128/3/14, Karl Becker, Wien X, Dampfgasse 35/2/3/12, und Josef Mazanek, Wien XVI, Menzelgasse 17/2/12.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1511/46 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Maximilian Eibl und vier anderen im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit des Vereines Verein der Mieter und Hausgärtner der Siedlung Schmelz mit dem Sitz in Wien in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, bei gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938 mit Verfügung vom 17. November 1938, Az. IV A a 8 E b II, 44, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Maximilian Eibl, Wien XV, Possingergasse 9/1, Franz Wessely, Wien XV, Mareschplatz 1/6, Karl Kragiczek, Wien XV, Minciostraße 12/6, Leopold Kopp, Wien XV, Wickhoffgasse 17/4, und Karl Krchnavy, Wien XV, Minciostraße 10/8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/3288/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Friedrich Lorenz gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Alpine Gesellschaft D'Johannesbacher in den Deutschen Alpenverein, Zweig Waldfreunde, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. Juni 1939, A. Z. Ih/1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Friedrich Lorenz, Wien XVII, Kalvarienberggasse 71, Rudolf Pauser, Wien III, Hagenmüllergasse 25/3/5, Leopold Kornfeind, Wien III, Drorygasse 8/2/3/14, Hans Lehmann, Wien III, Lustgasse 12, und Karl Redl, Wien III, Hagenmüllergasse 25/4/4/14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—7643/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Rieder gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Verein der Oberösterreicher in Wien, die über Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, vom Wiener Magistrat, Mag. Abt. 2, mit Bescheid vom 6. März 1939, A. Z. M.Abt. 2/3136/39, durchgeführt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Finstermann, Wien VIII, Hernalser Gürtel 20/14, Alois Reischauer, Wien VIII, Kochgasse 36/13, Georg Modl, Wien VII, Seidengasse 32/56, und Ludwig Brückl, Wien IX, Hernalser Gürtel 30.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1561/46 Wien, am 18. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Eduard Schiener gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Schrebergartenvereins An der Buchleiten in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Zl. IV A a 8 E b I/149, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Eduard Schiener, Wien XVIII, Schulgasse 64, Richard Swoboda, Wien XVII, Kalvarienberggasse 58, und Ernst Nitsch, Wien XVIII, Standgasse 11.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—948/46 Wien, am 21. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Eduard Popp und anderen im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Exerzierplatz in Mauer bei Wien mit dem Sitz in Wien bei gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E c I 316, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Eduard Popp, Wien XIV, Reichsapfelgasse 36, Michael Sommer, Wien XXV, Mauer, Liesinger Straße 15, und Karl Lochner, Wien XXV, Mauer, Am Spiegeln 32.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/4831/45 Wien, am 30. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Robert Niedergesäß gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Theater- und Musikverein Österreichische Volksspiele, die über Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid des Wiener Magistrates, M.Abt. 2/6431/39, vom 12. Juni 1939, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Robert Niedergesäß, Wien II, Kleine Mohrengasse 2/12, Stefanie Niedergesäß, Wien II, Kleine Mohrengasse 2/12, und Franz Krpalek, Wien XVII, Alszeile 88.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Redakteur: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.